

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.08.2007	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Bauaufsichtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: II VI 21 63 Stvv	Tagesordnung: ☒ I ☐ II	Vorlage-Nr.2007/0340 Magistratsbeschluss-Nr. 540

Betreff: **Bauaufsichtsgebührensatzung**

Vorlage vom: 10.08.2007

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauaufsichtsgebührensatzung des Bauaufsichtsamtes wird zugestimmt.
2. Die Richtlinie zur Anwendung des Abschnitts 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen: Anlage 1 zu 1.) Ablaufdiagramm
 Anlage 2 zu 1.) Entwurf der Bauaufsichtsgebührensatzung
 Anlage zu 2.) Entwurf der Richtlinie

Beschluss des Magistrats vom 29.08.2007

Der Vorlage wird zugestimmt.

Begründung zu 1.:

Nach der Einführung der neuen Hessischen Bauordnung (HBO vom 18.06.2002) und der neuen Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL v. 19.03.2004), waren die Gebührensätze der städtischen Bauaufsichtsgebührensatzung vom 09.02.1996 zu überprüfen. Bei der Erstellung dieser Satzung war von den Gesamtkosten des Bauaufsichtsamtes auszugehen. Für die Überprüfung und Ermittlung der Gebührensätze einer neuen Satzung ist nunmehr gemäß § 1 Absatz 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG v. 12.01.2004) auf den für den betreffenden Gebührentatbestand (hier: Baugenehmigung) entfallenden Verwaltungsaufwand und nicht mehr auf die Gesamtkosten des Verwaltungszweiges (hier: Bauaufsicht) abzustellen. Zur Festlegung des Verwaltungsaufwandes sind der Personal- und Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu ermitteln (§ 3 HVwKostG). Zur Vorgehensweise wird auf das als Anlage 1 beigefügte Schaubild verwiesen, in dem die Ermittlung der Gebührensätze schematisch dargestellt ist.

Ausgehend von den Gesamtkosten (Anm. 1) des Bauaufsichtsamtes wurde unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteiles der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Genehmigungsverfahren der Kostenaufwand für die Verfahren ermittelt. Auf der Basis der Berechnungsformel (Anm. 2) zur Ermittlung der Baugenehmigungsgebühr wurden unter Berücksichtigung von tatsächlichem Aufwand und Ertrag (Anm. 3) die für eine kostendeckende Arbeitsweise des Bauaufsichtsamtes notwendigen Gebührenansätze für die unterschiedlichen Verfahrenstypen (Anm. 4) ermittelt. Dies führt zu dem Ergebnis, dass die ministeriellen Gebührenansätze für die Genehmigungsverfahren nach § 57 HBO (5,00 € je 1.000,00 € Rohbausumme) und § 58 HBO (8,00 € je 1.000,00 € Rohbausumme) nicht auskömmlich sind. Hier sind zur Deckung des Aufwandes Gebührenansätze für Verfahren nach § 57 (6,00 € je 1.000,00 € Rohbausumme) und § 58 HBO (11,00 € je 1.000,00 € Rohbausumme) erforderlich. Im Verfahren nach §§ 2, 58 HBO ist keine Satzungsregelung mehr erforderlich, weil die Nachprüfung ergeben hat, dass hier mit dem ministeriellen Ansatz von 15,00 € je 1.000,00 € Rohbausumme der tatsächliche Aufwand des Bauaufsichtsamtes gedeckt ist.

Für alle Fälle ist abweichend von der ministeriellen Regelung bezüglich der jeweiligen Mindestgebühr von 40,00 € eine Mindestgebühr von 120,00 € notwendig. Damit wird ein Gesamtaufwand von 3 Arbeitsstunden -die zu jeder Genehmigung erforderlich sind- gedeckt.

Anlagen:

- 1 - Ablaufdiagramm
- 2 - Entwurf der Bauaufsichtsgebührensatzung

Begründung zu 2.:

Das Verwaltungskostenverzeichnis zu § 1 der Verwaltungskostenordnung regelt in Abschnitt 6 „Bauen und Wohnen“ die Gebührentatbestände für die Bauaufsichtsbehörden in vielen Fällen lediglich in Form einer Rahmengebühr. Mit der Richtlinie steht dem Bauaufsichtsamt ein Instrument zur Verfügung, das ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherstellt.

Anlage:

Entwurf der Richtlinie

Die Satzung ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Anmerkungen:

- 1- Die Gesamtkosten wurden auf der Basis der Eckkostentabelle der Stadt Darmstadt (Quelle: Tabelle Durchschnittsbezüge 2005-2006 des Hauptamtes 110, KGSt-Bericht 06-2005 „Kosten eines Arbeitsplatzes“) ermittelt.
- 2-Gemäß der Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung: durchschnittliche Rohbaukosten multipliziert mit dem beantragten Bauvolumen multipliziert mit dem Gebührenansatz nach Verfahrenstypen gemindert um den Faktor 1.000
- 3- Gebühreneinnahmen im Genehmigungsverfahren
- 4- § 57 HBO: vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
§ 58 HBO: Baugenehmigungsverfahren (Normalverfahren)
§§ 2 Abs. 8, 58 HBO: Baugenehmigungsverfahren (Sonderbauten)

Darmstadt, den 10.08.2007

Dezernat II

Wolfgang Glenz
Stadtkämmerer

Dezernat VI

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat